

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/0186/2021**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 25.06.2021

Amt: Kämmerei
 Aktenzeichen/Telefon: 20 - Pl/nau; Nst.: 2135
 Verfasser/-in: Herr Plitsch

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:

Ausführung des Haushalts 2021

Grundsatzregelungen über die Verfahrensweise zur Stundung von Steuern, Gebühren, Abgaben und Beiträgen vor dem Hintergrund der Corona-Krise

Verlängerung der Maßnahmen (zuletzt Beschluss STV/2780/2021 vom 27.05.2021)

- Antrag des Magistrats vom 25.06.2021

Antrag:

„Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt folgende Vorgehensweise des Magistrats:

1. Zur Unterstützung der Liquidität von Steuer-, Gebühren-, Abgaben- und Beitragspflichtigen stundet die Universitätsstadt diese Forderungen mit einer Fälligkeit nach dem 30.06.2021 auf Antrag längstens bis zum 31.12.2021, wenn schlüssig und nachprüfbar dargelegt ist, dass der/die Schuldner/in unmittelbar und nicht unerheblich durch die Auswirkungen der Corona-Krise betroffen ist.
2. Stundungszinsen (§§ 234, 238, 239 Abgabenordnung - AO) werden in den unter Punkt 1 aufgeführten Fällen nicht erhoben, Sicherheitsleistungen (§ 241 AO) müssen in der Regel nicht erbracht werden.
3. Die Stundungsgewährung der Forderungen hat zur Folge, dass Mahn- und Vollstreckungsmaßnahmen für die gestundeten Ansprüche bis 31.12.2021 nicht durchzuführen sind.“

Begründung:

Zur Begründung wird auf die Argumentationen der Vorlagen an die Stadtverordnetenversammlung vom 25.03.2020, 06.01.2021 und 26.03.2021 (STV/2164/2020, STV/2645/2021 und STV/2780/2021) verwiesen.

Mit Rundschreiben vom 17.06.2021 (RS-0495-2021) informiert der Hessische Städtetag darüber, dass nach einer Handlungsempfehlung des Deutschen Städtetags vom 15.06.2021 die für den Zeitraum nach dem 30.06.2021 bisher gewährten abgabenbezogenen Liquiditätshilfen erneut auf den Prüfstand gestellt werden sollten und empfiehlt diese bis spätestens 31.12.2021 auslaufen zu lassen.

Weisungen des Bundesministeriums der Finanzen oder des Hessischen Ministeriums der Finanzen zur Fortführung der bisherigen Corona-Hilfen sind derzeit nicht bekannt.

Nach einer Pressemitteilung („Gießener Allgemeine“ vom 22.06.2021) verlängert das Land Hessen ein weiteres seiner Corona-Hilfsprogramme für die Wirtschaft. „Freiberufler sowie kleine und mittlere Unternehmen können noch bis zum 31. Dezember 2021 Liquiditätshilfe über die WI-Bank beantragen.“

Bisher sind bei der Kämmerei lediglich telefonische Anfragen bezüglich der Verlängerungen der bisher durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Hilfsmaßnahmen eingegangen.

Da die Auswirkungen der Corona-Pandemie weiterhin anhalten, ist jedoch mit dem Eingang entsprechender schriftlicher Anträge nach dem 30.06.2021 zu rechnen.

Um potenziellen Antragstellern Planungssicherheit zu verschaffen, wird der Magistrat - wie bereits seit 2020 praktiziert - die vorstehend genannten Regelungen für Stundungsgewährungen, für nach dem 30.06.2021 fällig werdende Forderungen, weiterhin anwenden. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass bei Erstellung dieser Vorlage nicht endgültig klar ist, wann eine Befassung durch die Stadtverordnetenversammlung erfolgen kann. In der Zwischenzeit werden entsprechende Stundungsbescheide unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erlassen.

Diese Maßnahme des Magistrats wird durch diesen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung genehmigt.

Die nachstehende Tabelle zeigt den aktuellen Stand der in 2021 - aufgrund der bisher gefassten Beschlüsse - gewährten Hilfsmaßnahmen der von der Kämmerei verwalteten Mittel infolge der Corona-Krise:

Anzahl	Vorgangsart		€
86	Anträge gesamt bis 15.06.2021	≈	772.950,00

25	Anträge Stundungsverlängerung	≈	267.374,00
61	Neuanträge	≈	505.576,00
68	Stundungen bis 30.09.2021	≈	589.887,00
18	Stundungen bis 31.12.2021	≈	183.063,00
7	Rückstände zum 01.06.2021	≈	36.158,00

Die Aufstellung zeigt, dass die Risiken aus den bisherigen Maßnahmen einen Vollzug des Haushalts 2021 nicht ernsthaft gefährdet erscheinen lassen.

Um Beschlussfassung wird gebeten.

Anlagen:

Rundschreiben Hessischer Städtetag vom 17.06.2021 (RS-0495-2021)

G r a b e – B o l z (Oberbürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats vom ____ . ____ . ____

Nr. der Niederschrift _____ TOP _____

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift